



Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Gesundheit, Behaglichkeit und Nutzerzufriedenheit
Kriterium	Visueller Komfort

FAQ BN 2011-1

Frage 1: Kriterium 3.1.5 /2 bezieht sich auf die „ständigen Arbeitsplätze“, die DIN 5034 auf „Arbeitsräume“. Darf der mindestens einzuhaltende TLQ nach DIN 5034 auch allein für den ständigen Arbeitsbereich berücksichtigt werden? Hiermit ist gemeint: wenn der Arbeitsplatz sich deutlich vom Arbeitsraum unterscheidet, darf der Bürobereich ohne Arbeitsplatz in der Berechnung ausgelassen werden?

Antwort 1: Im Teilkriterium „Tageslichtverfügbarkeit ständige Arbeitsplätze“ ist die relative jährliche Nutzbelichtung bezogen auf die Arbeitszeit für den gesamten Arbeitsraum zu ermitteln. Entsprechend darf für die Nachweisführung der weniger tageslichtversorgte Bereich bei sehr tiefen Bürogrundrissen nicht vernachlässigt werden.

Frage 2: Ein Teil der Büroarbeitszeit gemäß Standardnutzungsprofil der DIN V 18599 liegt in den Nachtstunden, d.h. eine Beleuchtung durch Tageslicht ist zu dieser Zeit nicht möglich. Gängige Energiebersoftware gibt sowohl die Einschaltdauer des Kunstlichts bei Tag als auch bei Nacht an, d.h. eine getrennte Bewertung wäre grundsätzlich möglich. Soll die jährliche Nutzbelichtung auf die „jährliche Arbeitszeit“ (inkl. Nachtstunden) oder auf die „jährlichen Nutzungsstunden bei Tag“ bezogen werden?

Antwort 2: Im Teilkriterium „Tageslichtverfügbarkeit ständige Arbeitsplätze“ ist die Tageslichtversorgung für die Standardbüronutzungszeiten zu ermitteln. Dabei ist die Nutzbelichtung auf die jährlichen Nutzungsstunden bei Tag zu beziehen.



Hauptkriteriengruppe

Soziokulturelle Qualität

Kriteriengruppe

Gesundheit, Behaglichkeit und Nutzerzufriedenheit

Kriterium

Visueller Komfort

Frage 3:

Im Teilkriterium 3 „Sichtverbindung nach Außen“ bleibt unklar, ob und wie Zwischenbewertungen bzw. Interpolationen erfolgen dürfen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Erfüllung aller Anforderungen der DIN 5034 oder lediglich der Gesamtflächenanteil der Fensterflächen (Glasanteil) nachzuweisen ist?

Antwort 3:

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis für den Gesamtflächenanteil der Glasflächen, d.h. die Summe aller durchsichtigen vertikalen Fenster-
glasflächen in einem Raum. Die in der DIN formulierten Nebenbedin-
gungen an Fensterabmessungen sind als Empfehlungen zu verstehen,
die im Teilkriterium jedoch nicht bewertet werden. Die Bewertung im
Teilkriterium erfolgt qualitativ, somit ist eine Zwischenbewertung zwi-
schen den Qualitätsstufen „15“ und „10“ Bewertungspunkte im Hinblick
auf eine Unterschreitung des Glasflächenanteils gemäß DIN 5034 nicht
möglich, da in beiden Fällen dieser einzuhalten ist. Eine Durchsicht
nach draußen aufgrund fehlenden Sonnenschutzes, ist gleichwertig mit
der Formulierung „Die Durchsicht nach draußen ist auch bei geschlos-
senem Sonnenschutz ohne Verstellung möglich“ zu bewerten. Werden
Gebäude / Räume in unterschiedlichen Fensterqualitäten (Glasflächen-
anteil, Sonnenschutzsystem) ausgeführt, ermittelt sich die Gesamtbe-
wertungspunktzahl aus den flächengewichteten (bezogen auf die be-
trachteten Raumflächen) Einzelbewertungen (Anteilige Berücksichti-
gung der unterschiedlichen Ausführungsqualitäten). Für die Bewertung
unterhalb von 10 Bewertungspunkten dürfen folgende Qualitätsstufen in
Anlehnung an die ASR 7/1 für eine Zwischenbewertung herangezogen
werden: - **7, 5 BWP**: Die Summe der vertikalen durchsichtigen Glasflä-
chenanteile entspricht mindestens den Anforderungen der ASR 7/1 (Ap-
ril 1976). Die Durchsicht nach draußen ist auch bei geschlossenem
Sonnenschutz ohne Verstellung möglich. - **5 BWP**: Die Summe der ver-
tikalen durchsichtigen Glasflächenanteile entspricht mindestens den
Anforderungen der ASR 7/1 (April 1976). Die Durchsicht nach draußen
ist bei aktiviertem Sonnenschutz nur durch Verstellung möglich (z.B.
cut-off Stellung, Nachführung Sonnenstand)